

**Verordnung des Marktes Kallmünz
über das freie Umherlaufen von großen
Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

Der Markt Kallmünz erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/522), folgende Verordnung:

§ 1

Halten von Hunden

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit wird das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in den öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eingeschränkt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile müssen große Hunde und Kampfhunde angeleint werden.
- (3) Es dürfen nur reissfeste Leinen verwendet werden. Die zulässige Höchstlänge der Leinen darf 2 Meter nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Verbot auf Kinderspielplätzen

Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden verboten.

§4 Ausnahmen

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden,

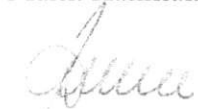
1. wer als dafür verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 seinen Kampfhund oder großen Hund im Geltungsbereich nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt, bzw. das Tier im Geltungsbereich von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. wer entgegen § 3 seinen Hund auf Kinderspielplätzen mitführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Kallmünz, den 02.06.2003

Markt Kallmünz



Bauer, 1. Bürgermeister

